

PETER - HUCHEL - PREIS

Der SWR und das Land Baden-Württemberg haben am 10.09.2003 beschlossen, § 1 Satz 3 und § 2 Satz 1 der Vereinbarung vom 20.4.1998 / 19.3.1998 über die Stiftung des Peter-Huchel-Preises zu ändern.

Die Vereinbarung lautet für die Zukunft wie folgt:

Satzung

§ 1

Der Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts und das Land Baden-Württemberg stiften gemeinsam den „Peter-Huchel-Preis“.

Der Preis wird alljährlich verliehen. Er ist mit 10.000 EUR dotiert. Er kann nicht geteilt werden.

§ 2

Mit dem „Peter-Huchel-Preis“ soll eine Autorin oder ein Autor ausgezeichnet werden, die oder der durch ein im zurückliegenden Jahr erstmals in Druckform erschienenes Werk einen herausragenden Beitrag zur deutschsprachigen Lyrik geleistet hat.

Eine Bewerbung um den Preis ist nicht möglich.

Der Preis darf einem Autor oder einer Autorin nur einmal verliehen werden. Mitglieder der Jury können den Preis nicht erhalten.

§ 3

Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury.

Der Jury gehören 7 Persönlichkeiten des literarischen Lebens an. Sie werden vom Südwestrundfunk im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für zwei Jahre berufen. Unmittelbar anschließende Wiederberufung ist nur einmal möglich.

Der Jury gehören ferner ohne Stimmrecht an ein vom Intendanten bestimmter Mitarbeiter des Südwestrundfunks als Vorsitzender und der zuständige Referent des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als stellvertretender Vorsitzender.

Die Jury tagt einmal jährlich; sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss mit dem Ziel einer eindeutigen Entscheidung erneut abgestimmt werden. Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen.

Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisung nicht gebunden.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Preis wird zum 3. April jeden Jahres, dem Geburtstag Peter Huchels, jährlich wechselnd von einem Vertreter des Südwestrundfunks oder des Landes Baden-Württemberg im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Staufen im Breisgau überreicht, wo Huchel seine letzten Lebensjahre verbracht hat.

Stuttgart, den 10.09.2003

Baden-Baden, den 10.09.2003

Prof. Dr. Peter Frankenberg
Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Prof. Peter Voß
Intendant des Südwestrundfunk